



## Förderrichtlinien

für die Gewährung von Zuwendungen durch das Büro für Internationale & Europäische Angelegenheiten der Landeshauptstadt Düsseldorf

### 1. Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert werden können Vorhaben, die der Pflege und Intensivierung der Städtepartnerschaften und/oder Städtefreundschaften im Sinne von Absatz 2 dienen und im öffentlichen Interesse der Stadt liegen.

(2) Projekte, die eine oder mehrere der folgenden Partnerstädte der Landeshauptstadt Düsseldorf einbeziehen, können bezuschusst werden: Chemnitz (Deutschland), Chiba (Japan), Chongqing (China), Haifa (Israel), Moskau (Russland), Palermo (Italien), Reading (Großbritannien), Warschau (Polen). Bezuschusst werden können auch Projekte mit folgenden bestehenden Städtefreundschaften (mit aktuellem Vertrag): Toulouse (Frankreich).

(3) Unterstützt werden Projekte und Aktivitäten, die auf einen gegenseitigen und nachhaltigen Austausch ausgerichtet sind. Im jeweiligen Haushaltsjahr können durch die Stadt Düsseldorf weitere ergänzende Förderschwerpunkte formuliert werden, z. B. aufgrund des Jubiläums einer Städtepartnerschaft.

(4) Bei internationalen Vorhaben ohne Bezug zur Partnerstadt bzw. befreundeten Stadt kann keine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden.

### 2. Antragsberechtigung

(1) Anträge können alle Personen, Initiativen, Institutionen, private und öffentliche Einrichtungen und Vereine stellen, die Vorhaben planen und umsetzen wollen, die die Düsseldorfer Städtepartnerschaften stärken.

(2) Die Antragsteller sollten ihren Tätigkeitsbereich in Düsseldorf haben. Ausnahmen gelten, wenn Maßnahmen im besonderen Interesse der Landeshauptstadt Düsseldorf liegen.

### 3. Bewilligungsbedingungen

(1) Bei der Beantragung einer Zuwendung müssen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besonders beachtet werden.

(2) Zuschüsse werden nur bewilligt, wenn vorab die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachgewiesen wird (in Form eines Finanzierungsplans).

(3) Projekte werden nur gefördert, wenn sie gemeinnützig sind. Kosten für rein touristische Programme oder privaten Austausch werden nicht übernommen. Ebenso wenig können berücksichtigt werden: parteipolitische Projekte oder Austausche, die nicht mit den Werten der freiheitlich-demokratischen Ordnung und dem Grundgesetz vereinbar sind.

(4) Kosten, die gefördert werden können, umfassen projektbezogene Sachkosten. Dies umfasst unter anderem: Reisekosten, Druckkosten, Raummieten, Verbrauchsmaterialien. Die Reisekosten orientieren sich am Landesreisekostengesetz NRW. Nicht berücksichtigt werden können investive Kosten, wie beispielsweise Gegenstände mit Dauerwert, Zuführung zu Rücklagen und Spenden.

(5) Ebenfalls können projektbezogene Personalkosten bezuschusst werden. Darunter fallen Honorare (z.B. Vortragshonorare, Übersetzer, Künstlergagen, etc.) sowie ehrenamtliche Leistungen. Die ehrenamtlichen Leistungen sind mit maximal € 10,- pro Stunde zu berechnen und dürfen 20 % der Gesamtfinanzierung nicht überschreiten. Es ist zur Vorlage bei der Projektabrechnung ein Stundennachweis zu führen.

(6) Die Zuwendung erfolgt als **Anteilsfinanzierung** und dient ausschließlich zur **Deckung von Ausgaben**. Bis zu einer Höhe von € 500 kann sie auch als **Festbetragsfinanzierung** in voller Höhe erfolgen. Es wird keine nachträgliche Defizitbezuschussung vorgenommen. Die maximale Förderhöhe pro eingereichtem Vorhaben und Antragsteller ist limitiert und abhängig vom Förderbudget und wird nach individueller Prüfung festgelegt.

(7) Sollte eine weitere Förderung durch die Landeshauptstadt Düsseldorf vorliegen, ist diese offenzulegen.

(8) Das Büro für Internationale und Europäische Angelegenheiten behält sich vor Anträge abzulehnen.

(9) Zuschüsse werden nur bewilligt, wenn gegen die Zuwendungsempfänger keine finanziellen Forderungen der Landeshauptstadt Düsseldorf oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vorliegen.

### 4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Der Antrag ist mit Hilfe des entsprechenden Antragsformulars zu stellen und schriftlich einzureichen. Ihm beigefügt und unterschrieben sein müssen die Förderrichtlinien des Büros für Internationale und Europäische Angelegenheiten. Die Schriftform im Sinne dieses Absatzes ist gewahrt, wenn die im Original unterschriebenen Unterlagen gescannt eingereicht werden. Die unterschriebenen Originale sind in diesem Fall aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt nachzureichen.



(2) Die Antragstellung kann entweder per Email unter [internationales@duesseldorf.de](mailto:internationales@duesseldorf.de) oder postalisch erfolgen:

Büro für Internationale und Europäische Angelegenheiten  
Büro des Oberbürgermeisters  
Stadt Düsseldorf  
Marktplatz 1  
40213 Düsseldorf

(3) Nicht vollständig ausgefüllte oder unterschriebene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

(4) Der Antrag und alle darauf vermerkten notwendigen Nachweise sind mind. **einen Monat vor Maßnahmenbeginn** an das Büro für Internationale und Europäische Angelegenheiten zu stellen.

(5) Der Antragsteller erhält einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid.

(6) Der Zuschuss wird in zwei Teilen ausgezahlt: 90% bei Genehmigung der Förderung, die restlichen 10% nach Nachweiserbringung.

(7) Sofern ein Zuschuss gewährt wird, verpflichten sich die Zuschussempfänger\*innen in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Düsseldorf hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen. Ausschließlich zu verwenden ist das offizielle Logo der Stadt. Es ist in digitaler Form beim Büro für Internationale und Europäische Angelegenheiten anzufordern.

## 5. Nachweiserbringung

(1) Ist der Zuschuss gewährt worden, hat der Zuwendungsempfänger über die Verwendung der Mittel einen Nachweis zu führen. Der Nachweis, in Form einer Kosten-Einnahmen-Gegenüberstellung (inkl. aller Originalbelege und Quittungen), ist **spätestens drei Monate nach Beendigung des Projektes** vollständig, prüffähig und unaufgefordert zu erbringen.

(2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, zusammen mit dem Mittelnachweis, einen **Kurzbericht inkl. Fotos und der Angabe von Foto-rechten** bereitzustellen. Das Büro für Internationale und Europäische Angelegenheiten behält sich vor, diese Informationen für Öffentlichkeitsarbeit oder den Jahresbericht zu verwenden.

## 6. Rechts- und Rückforderungsanspruch

(1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt. Mit der Bereitstellung von Mitteln für die internationale Arbeit im Haushaltsplan ist die Stadt nicht verpflichtet, Zuschüsse zu gewähren. Aus der wiederholten oder regelmäßigen Gewährung von freiwilligen Zuschüssen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Düsseldorf kann Zuschüsse zurückfordern, wenn gegen die Vorgaben der Richtlinien oder des Zuwendungsbescheides verstoßen wird oder die Umsetzung des Vorhabens nicht wie beantragt erfolgt, insbesondere wenn

- das Projekt nicht durchgeführt wurde
- die Mittel entgegen der Angaben im Projektantrag verwendet wurden
- sich nach der Durchführung des Projektes Umstände herausstellen, die eine Bezuschussung von vorneherein ausgeschlossen hätten
- wenn der Zahlungsempfänger keinen Nachweis wie in Ziffer 5 festgelegt erbringt.

(3) Wird das Projekt nur teilweise durchgeführt oder die Mittel nur teilweise verwendet, müssen Zuschüsse anteilig zurückgezahlt werden. In dem Bewilligungsbescheid können im Einzelfall dazu genauere Bestimmungen getroffen werden.

(4) Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen. Bei der Stadt Düsseldorf ist dies anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

## 7. Mitteilungspflicht

Der/die Zuwendungsempfänger\*in ist verpflichtet mitzuteilen, wenn sich wesentliche Änderungen bei dem geförderten Projekt ergeben, zum Beispiel, wenn

- sich der Zweck oder das Datum des Projekts ändert,
- die Zuwendungsempfänger\*in seine oder ihre Tätigkeit einstellt,
- die Fördermittel nicht verbraucht werden.

## 8. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinien

Diese Förderrichtlinien treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie sind für die ab diesem Zeitpunkt eingereichten Anträge anzuwenden.

Die allgemeinen Richtlinien der Landeshauptstadt Düsseldorf für die Bewilligung von Zuwendungen gelten im Übrigen, soweit diese Richtlinien nicht etwas Anderes bestimmen.

**Die Förderrichtlinien werden anerkannt.  
Hiermit bestätige ich die Richtigkeit aller  
angaben.**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Unterschrift)